

KRITIS-Dachgesetz

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen vom 29.08.2025

September
2025



1 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Novellierung des KRITIS-Dachgesetzes zur Stärkung des physischen Schutzes und der Resilienz von KRITIS-Betreibern.

Wir kritisieren:

- die Gefahr von Doppelregulierungen im KRITIS-Dachgesetz und NIS 2-Umsetzungsgesetz.
- eine mögliche Unverhältnismäßigkeit bei Erfüllung der Anforderungen für kleinere Betreiber.

Wir regen an:

- dass keine Parallelstrukturen geschaffen werden und vorhandene Nachweise verbindlich anerkannt werden.
- ein einheitliches Prüf- und Nachweisverfahren festzuschreiben mit klaren, verhältnismäßigen Anforderungen, die mit bestehenden Standards abgestimmt sind.
- eine flexible Umsetzung für kleine Betreiber zu ermöglichen, wobei die Verhältnismäßigkeit ausdrücklich berücksichtigt werden muss.
- die pragmatische Umsetzung der Kontaktstellen und Meldepflichten, wobei eine Rufbereitschaft und gestufte Meldungen ausreichend sein müssen.

2 Allgemeine Bewertung

Der Bundesverband WindEnergie e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen vom 29.08.2025 (KRITIS-Dachgesetzes) und begrüßt das Ziel des KRITIS-Dachgesetzes, die Resilienz kritischer Infrastrukturen zu stärken und einheitliche Mindeststandards auf europäischer Ebene umzusetzen. Gerade Betreiber im Energie- und Versorgungssektor sind sich der besonderen Verantwortung für die Versorgungssicherheit bewusst und unterstützen die Schaffung eines klaren, sektorenübergreifenden Rechtsrahmens.

Das Gesetz muss so ausgestaltet sein, dass es praxisnah, verhältnismäßig und integrierbar in bestehende Sicherheits- und Nachweissysteme bleibt. Nur dann können Betreiber die Pflichten effektiv und ohne unnötige Doppelbelastungen erfüllen. Nachfolgend machen wir Vorschläge, wie der vorliegende Entwurf diesen Anforderungen noch besser gerecht werden kann.

3 Hinweise und Vorschläge zu einzelnen Punkten

3.1 Betreiberpflichten zur Gewährleistung von Resilienz

Betreiber kritischer Infrastrukturen unterliegen bereits heute umfangreichen Prüf- und Zertifizierungspflichten, die im Zuge der neuen Gesetze noch erweitert werden:

- IT-Sicherheitskataloge (BNetzA)
- Nachweisverfahren nach §8a BSIG (KdA)
- Nachweis eines Systems zur Angriffserkennung (OH SzA)
- BSIG und branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S)
- ISO-Zertifizierungen (z. B. ISO 27001, ISO 22301)
- NIS2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG)
- KRITIS-Dachgesetz

Viele Unternehmen müssen sich daher parallel nach mehreren Standards prüfen lassen. Der Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes sieht in § 13 jedoch weitere Resilienzpläne, Risikoanalysen und Audits vor, ohne bislang klarzustellen, wie bereits erbrachte Nachweise anerkannt werden.

Aus unserer Sicht sind daher folgende Punkte wichtig:

- Eine verbindliche Gleichwertigkeitsregelung, die vorhandene Zertifizierungen (ISO, B3S, IT-Sicherheitskatalog) als Nachweis akzeptiert.
- Die klare Vorgabe, dass keine zusätzlichen Prüfverfahren stattfinden, wenn bestehende Audits die Anforderungen bereits abdecken.
- Eine einheitliche Prüfinstanz für IT- und physische Resilienz, um Mehrfachprüfungen durch verschiedene Behörden zu vermeiden.

Darüber hinaus können für kleinere Betreiber (z.B. regionale Stadtwerke, kleinere Kraftwerksbetreiber) die Anforderungen in der jetzigen Form eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Daher sind aus unserer Sicht folgende Punkte im Gesetzesentwurf noch umzusetzen:

- Eine gestufte Anwendung der Anforderungen je nach Unternehmensgröße, Netzkapazität oder Versorgungsgrad.
- Die Möglichkeit, vereinfachte Resilienzpläne zu erstellen, wenn Betreiber bereits durch andere Gesetze (z.B. Energiewirtschaftsgesetz) umfangreiche Notfall- und Sicherheitskonzepte vorhalten.

3.2 Vorschläge zu Anpassungen bei den Meldepflichten

Der BWE unterbreitet neben den oben gemachten Hinweisen zu erforderlichen Anpassungen folgende Anpassungsvorschläge:

- Die gemeinsame Meldestelle verarbeitet sowohl physische Vorfälle (KRITIS-DachG) als auch IT-Sicherheitsvorfälle (BSI-Gesetz in der Fassung des NIS2UmsuCG). Ein explizites Mapping verhindert Missklassifikationen und erleichtert prozessuale Trennung bei gleichzeitiger Informationsintegration. Daher sollte folgende Formulierung noch Eingang in den Gesetzesentwurf finden:

Vorfälle, die zugleich „Sicherheitsvorfälle“ im Sinne des § 2 Nummer 40 des BSI-Gesetzes (in der Fassung des NIS2UmsuCG) sind, werden im Rahmen der gemeinsamen Meldestelle nach § 18 des KRITIS-Dachgesetzes und § 32 des BSI-Gesetzes (in der Fassung des NIS2UmsuCG) als solche gekennzeichnet und nach den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen bearbeitet;“

- Wir schlagen eine gemeinsame Veröffentlichung mit der Meldung nach § 32 des BSI-Gesetzes (in der Fassung des NIS2UmsuCG) vor, damit sichergestellt ist, dass Betreiber eine konsolidierte Vorgabe für IT- und physische Meldungen erhalten (Terminologie, Schweregrad, Kaskaden).

Der BWE regt daher folgende Anpassung des § 18 Absatz 3 KRITIS-DachG an (neuer Text in fett):

“Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, soweit sie möglichen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widersprechen. Die Informationen nach Satz 1 werden **in einer gemeinsamen Mitteilung veröffentlicht; diese hat die Terminologie- und Kategorienabstimmung des § 32 BSI-Gesetzes zu erfüllen.**“

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Autor und Ansprechperson

Stefan Grothe | Fachreferent Technik | s.grothe@wind-energie.de

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Betreiberbeirat
Betriebsführerbeirat
Juristischer Beirat

Datum

04. September 2025